

## **Die neue Gewerbeabfallverordnung: Informationen zu gewerblichen Siedlungsabfälle**

Zum 1. August 2017 ist die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten. Dieses Infoblatt gibt einen Überblick über einige wichtige Neuerungen für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen.

### **1. Welche Abfälle sind getrennt zu halten?**

Getrennt zu sammeln, zu befördern und zu entsorgen sind:

- Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle nach Paragraph 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- Weitere Abfallfraktionen, die in den in Paragraph 2 Nummer 1 Buchstabe b Gewerbeabfallverordnung genannten Abfällen enthalten sind  
(zum Beispiel Kunststoffabfälle aus verschiedenen Herkunftsbereichen, Rinden, Kork, Holzabfälle aus der Holzbearbeitung und -verarbeitung, Abfälle aus unbehandelten oder verarbeiteten Textilfasern sowie nicht entsprechend der Verpackungsverordnung (vergleiche Paragraph 7 VerpackV) zurückgenommene Verpackungen oder zum Beispiel auch Lederabfälle, Metallabfälle, einschließlich Späne aus der Metallbearbeitung und -verarbeitung, Werkstattabfälle, mineralölhaltige Putzlappen, Farbeimer oder nicht infektiöse Abfälle des Kapitels 18 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung).

### **2. Was muss der Abfallerzeuger und –besitzer dokumentieren?**

Die getrennte Sammlung dieser Abfälle sowie auch die geforderte Zuführung zur Wiederverwendung oder zum Recycling muss wie folgt dokumentiert werden:

- Die getrennte Sammlung am Anfallort durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente;
- Die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt - die Erklärung muss den Namen und die Anschrift des Abnehmers sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls enthalten.
- Sofern keine getrennte Sammlung der Abfälle erfolgt, muss die zu Grunde liegende technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit dargelegt werden (siehe hierzu aber die nachfolgenden Ausführungen Erläuterungen).

Diese Dokumentationspflicht besteht für alle Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (außer Kleinmengenerzeuger, vergleiche Ziffer 5). Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde, in Fürth dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, auf Verlangen vorzulegen.

### **3. Ausnahmen von der Pflicht zur Getrennthaltung der o.g. Abfälle:**

Die Pflichten zur Getrennthaltung entfallen, soweit dies technisch nicht möglich ist (zum Beispiel wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht oder die Sammelbehälter nur an einem öffentlich zugänglichen Platz aufgestellt werden können) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (zum Beispiel wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktionen, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Verwertung stehen).

Auch die Nutzung der Ausnahmeregelung ist, wie oben unter 2. beschrieben, im Betrieb zu dokumentieren.

### **4. Entsorgung von nicht getrennten Abfallgemischen:**

Sofern die oben genannten Gründe für die Nutzung der Ausnahmeregelung vorliegen und die Abfälle nicht getrennt gehalten werden, ist das entstehende Abfallgemisch unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

Nicht enthalten sein dürfen in diesen Gemischen

- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung und
- Bioabfälle und Glas nur, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen.

Wenn die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, also zum Beispiel wenn die Kosten für die Behandlung

der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertungsart stehen, welche keine Vorbehandlung erfordert, entfällt die oben dargestellte Pflicht, das Abfallgemisch einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

Das Abfallgemisch ist dann von anderen Abfallarten getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.

Auch in diesen Gemischen dürfen allerdings

- keine Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung enthalten sein und
- Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur, soweit sie die Verwertung nicht beeinträchtigen oder behindern.

Die Zuführung der Abfälle zu einer Vorbehandlungsanlage ist zu dokumentieren. Die Dokumentation kann insbesondere durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt, erfolgen.

Die nach der Getrennthaltung übrig bleibenden Gemische müssen dann nicht einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, wenn die Getrenntsammlungsquote des Abfallerzeugers im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat (und diese weitgehende Getrenntsammlung auch aktuell noch weiter praktiziert wird).

In diesem Fall muss der Erzeuger zur Dokumentation der Getrenntsammlungsquote jeweils bis zum 31. März des Folgejahres einen durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüften Nachweis erstellen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.

Für Abfallerzeuger, die diese Ausnahme allerdings bereits für das Jahr 2017 in Anspruch nehmen möchten, da sie bereits in diesem Jahr die Getrenntsammlungsquote erreicht haben, ist nicht die Getrenntsammlungsquote aus dem vorangegangenen Kalenderjahr 2016 sondern aus den letzten drei Kalendermonaten (also Mai Juni und Juli 2017) maßgeblich. Der Nachweis hierüber ist der zuständigen Behörde bis spätestens 1. September 2017 (unaufgefordert) vorzulegen.

Für 2018 ist die Getrenntsammlungsquote vom August bis Dezember 2017 maßgeblich.

## **5. Kleinmengenregelung:**

Sofern die im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit anfallende Gesamtmenge an gemischten Siedlungsabfällen nicht wesentlich über die bei Privathaushalten üblicherweise anfallende Gesamtmenge an Abfällen hinausgeht, können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen

Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen über die städt. Müllabfuhr entsorgt werden.

Eine zusätzliche Pflichtrestmülltonne ist nicht notwendig.

Bei Rückfragen stehen Ihnen im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Frau Klaede (Telefon: 974-1455) sowie Frau Bachmann (974-1449) gerne zur Verfügung.